



Betriebsordnung

für den Recyclinghof in March, Neuershausen, Gewerbestraße 23

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Betriebsordnung gilt für den im Auftrag des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald von der Gemeinde March betriebenen Recyclinghof.
- (2) Der Recyclinghof dient der getrennten Erfassung von Abfällen zur Verwertung (AZV).
- (3) AZV sind Abfälle, die stofflich verwertbar sind.
- (4) Die aktuellen Öffnungszeiten des Recyclinghofes wird in den jeweiligen Abfallkalendern und im Mitteilungsblatt March bekannt gegeben. Sie können auch den Informationstafeln vor Ort entnommen werden.
- (5) Die Benutzer des Recyclinghofes haben den Anweisungen der mit der Aufsicht betrauten Bediensteten der Gemeinde oder der vom Landkreis beauftragten Personen oder Firmen Folge zu leisten.

§ 2 Annahme der Abfälle

- (1) Es werden die AZV Almetalle, Papier und Kartonage, Fernsehgeräte und Monitore, Elektroschrott, CD, Kleinbatterien, Flaschenglas, Korken angenommen. Die Sortierfraktionen beim Elektroschrott können dabei variieren und sind vor Ort zu erfragen.
- (2) Die Abfälle dürfen nur während der Öffnungszeiten in sauberem und sortiertem Zustand in die entsprechenden Container gegeben werden. Die Entscheidung über die Annahme trifft das Aufsichts-Personal an Ort und Stelle.
- (3) Die Abfälle gehen mit dem Einfüllen in die Container in das Eigentum des Landkreises über. Ein Durchsuchen der Behälter bzw. die Mitnahme von Abfällen daraus ist nicht gestattet.
- (4) Sollte aus betriebsbedingten Gründen (z.B. Überfüllung eines Containers) eine Annahme nicht möglich sein, so können Anlieferungen zeitlich begrenzt abgewiesen werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall das Aufsichtspersonal.

§ 3

Zurücknahmepflicht

- (1) Werden Abfälle angeliefert, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, so hat der Anlieferer diese Abfälle zurückzunehmen und unverzüglich mit demselben Fahrzeug vom Recyclinghof zu entfernen.
- (2) Die Bediensteten sind berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Falls die Abfälle abgeladen wurden, hat der Anlieferer die Kosten für das Beladen des Fahrzeuges zu erstatten.

§ 4

Anlieferungsberechtigte/Zutritt

- (1) Der Zutritt und Aufenthalt auf dem Recyclinghof ist nur zum Zwecke der Anlieferung von zugelassenen Abfällen gestattet.
- (2) Auf dem Recyclinghof werden haushaltsübliche Mengen kostenlos angenommen. Als haushaltsüblich gelten Anlieferungsmengen von bis zu 1 m³ je Anlieferung und Fraktion. Insoweit sind hauptsächlich private Haushalte anlieferungsberechtigt. Weiterhin sind Anlieferungen aus dem Kleingewerbe, öffentlichen Einrichtungen und freien Berufen möglich.
- (3) Für Mengen, die die Vorgaben aus (2) überschreiten, kann die Gemeinde bzw. der Landkreis ein Entsorgungsentgelt verlangen. Dieses ist in bar beim Aufsichtspersonal gegen Quittung zu entrichten. Übermengen werden nur im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazität angenommen.

§ 5

Aufsichtspersonal

- (1) Das Aufsichts-Personal handelt im Auftrag der ALB. Dessen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Personal ist für einen geregelten Betriebsablauf verantwortlich und kontrolliert die angelieferten Abfälle hinsichtlich ihrer Zulässigkeit.
- (3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten darf das Personal bei der Abladung behilflich sein, es ist dazu allerdings nicht verpflichtet.

§ 6

Verkehrsregelung

- (1) Auf dem Betriebsgelände gilt Schrittgeschwindigkeit.
- (2) Beim Ausladen der Abfälle ist der Motor des Anliefererfahrzeuges abzustellen.
- (3) Einweisungen durch das Personal sind zu beachten.

§ 7

Anerkennung

- (1) Mit der Anlieferung erkennen die Benutzer diese Betriebsordnung an.

(2) Verstöße gegen die Betriebsordnung können den Ausschluss von der Benutzung des Recyclinghofes, zivilrechtliche Schadensersatzforderungen, sowie straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

§ 8 Haftung

(1) Der Anlieferer und sein Auftraggeber haften für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises oder dieser Betriebsordnung bei der Anlieferung von Abfällen entstehen. Für Schäden, die ein Benutzer an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen des Recyclinghofes oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt auch bei Personenschäden.

(2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebes wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Ansonsten haftet der Landkreis gegenüber den rechtmäßigen Benutzern des Recyclinghofes nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 24. April 2010 in Kraft.

March, 20. April 2010

Josef Hügele, Bürgermeister